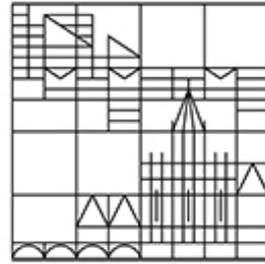


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 32/2012**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

**Vom 5. September 2012**

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

**Vom 5. September 2012**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 5. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Prüfungsordnung werden die Worte „Magister Artium“ samt nachfolgendem Schrägstrich gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis, in allen Paragraphenüberschriften sowie im gesamten Text der Prüfungsordnung wird jeweils das Wort „Magister“ samt nachfolgendem Schrägstrich gestrichen.
3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden in Nr. 1 die Worte „Professoren/Professorinnen“ durch die Worte „Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen“, in Nr. 2 die Worte „Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen“ und die Angabe „§ 50 Abs. 6 UG“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 LHG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Professoren/Professorinnen“ durch die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.
  - d) Nach Absatz 10 wird der folgende neue Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich

über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/innen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.“

b) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Abschlussarbeit“ die Worte „oder einer Abschlussklausur“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 2 wird in Satz 2 nach der Zahl „4,3“ die Zahl „4,7“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in Satz 2 nach dem Wort „Prüfungsbescheides“ die Worte „mit einem neuen Thema“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „oder die Abschlussklausur“ eingefügt.

d) In Absatz 8 wird in Satz 2 die Angabe „§ 95 Abs. 1 UG“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 LHG“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland werden auf Antrag (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

- c) In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „Täuschung“ die Klammer „(z.B. Plagiat)“ eingefügt und nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
- „In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studiengang.“
- b) Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:
- „(8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
10. In § 14 werden in Absatz 4 die folgenden neuen Sätze angefügt:
- „Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von Satz 1 weitere Prüfungen absolviert werden. In diesem Fall gehen die jeweils besten Modulteilnoten in die Modulnote ein. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend verschieben sich die weiteren Absätze.
- c) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird in Nr. 1 und in Nr. 2 die Angabe „Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
- „Auch wenn in einem Modul oder Teilmodul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote stets die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrunde gelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „einen Betreuer/eine Betreuerin“ durch die Worte „die Gutachter/innen (Betreuer/in und Zweitgutachter/in) für die Masterarbeit bzw. die beiden Prüfer/innen für die Abschlussklausur“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:  
„(5) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung, ist rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Anmelde-terminen über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 4 einzureichen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:  
„(6) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich gemäß Anlagen B und C benotet (mit mindestens „ausreichend (4,0)“) und im DV-gestützten System (POS) verbucht sind, sowie die Master-Arbeit eingereicht und, sofern eine Abschlussklausur verlangt wird, diese benotet und verbucht ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 wird in Satz 1 im 2. Halbsatz das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Zentralen Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 9 und 10 wird jeweils in Satz 4 die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.
15. In § 23 werden in Absatz 2 die Worte „von denen mindestens einer/eine Professor/Professorin sein muss“ sowie die Kommas davor und dahinter gestrichen.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:  
„(8) In begründeten Ausnahmefällen kann einer/eine der beiden Prüfer/innen mittels Videokonferenz der Prüfung zugeschaltet werden.“
17. In § 25 werden in Absatz 1 das Wort „Prüfungsteile“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ sowie das Wort „benotet“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

18. § 26 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 26 Zeugnis**

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Master-Prüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Master-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Kernfach und im Ergänzungsbereich, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfungen, sowie das Thema der Master-Arbeit ausweist. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Nennung eines gewählten Studienschwerpunktes im Zeugnis vorsehen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records beizufügen.“

19. In § 29 wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

20. In § 32 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die Änderungen vom 5. September 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 5. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -